

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhbachtal bei Hausen“ Landkreis Roth

Vom 27. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der nordöstlich von Hausen und südwestlich von Röckenhofen, Stadt Greding, in den Gemarkungen Hausen, Großhöbing und Röckenhofen, im Landkreis Roth, in südwestlicher Richtung verlaufende Kuhbach mit seinen Quellen, Quellmoorbereichen, Schilfröhrichten, bachbegleitenden Schluchtwäldern, Kalkmagerrasen und Wiesen wird unter der Bezeichnung „Kuhbachtal bei Hausen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,0 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kuhbachtal bei Hausen“ ist es,

1. ein für den Naturraum „Südliche Frankenalb“ ursprünglich typisches, in seiner Naturnähe jedoch seltenes Bachtal mit seinen Quellhorizonten, Kalksinterbildungen und bachbegleitenden typischen Wald-, Kraut- und Wiesengesellschaften zu erhalten,
2. die gut ausgeprägten Kalkmagerrasen der Hänge und der Hochflächen in ihrer Artenvielfalt als Zeugnisse einer alten Hirtenkultur zu sichern,
3. die ökologisch besonders wertvollen Quellmoorbereiche in den geologischen Schichten des Opalinustones (Dogger alpha) zu schützen,
4. die für den Bestand der dortigen Tier- und Pflanzengesellschaften notwendigen Standortverhältnisse zu erhalten,
5. das typische Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften mit ihrer charakteristischen floristischen und faunistischen Artenvielfalt zu schützen sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellen und Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere von den Sinterterrassen Moose oder andere Pflanzen zu entfernen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, vorzunehmen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. Flächen zu entwässern oder umzubrechen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

14. Wildäcker anzulegen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen oder zu grillen,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Roth festgelegten Wege und Pfade zu betreten,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
5. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. mit Ultraleichtflugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
10. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen in Form der einzelstamm- bis farnelweisen Entnahme, soweit dies dem längerfristigen Zweck dient, standortheimische Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 10,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, einschließlich der Einrichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 14,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 S. 2 Nrn. 11, 12 und 15,
4. die Ablagerung von Brennholz im bisherigen Umfang auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 gesondert gekennzeichneten Flächen,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde - ,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und Grundstückseinfahrten im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde - ,
7. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen im Benehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde - ,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Roth erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

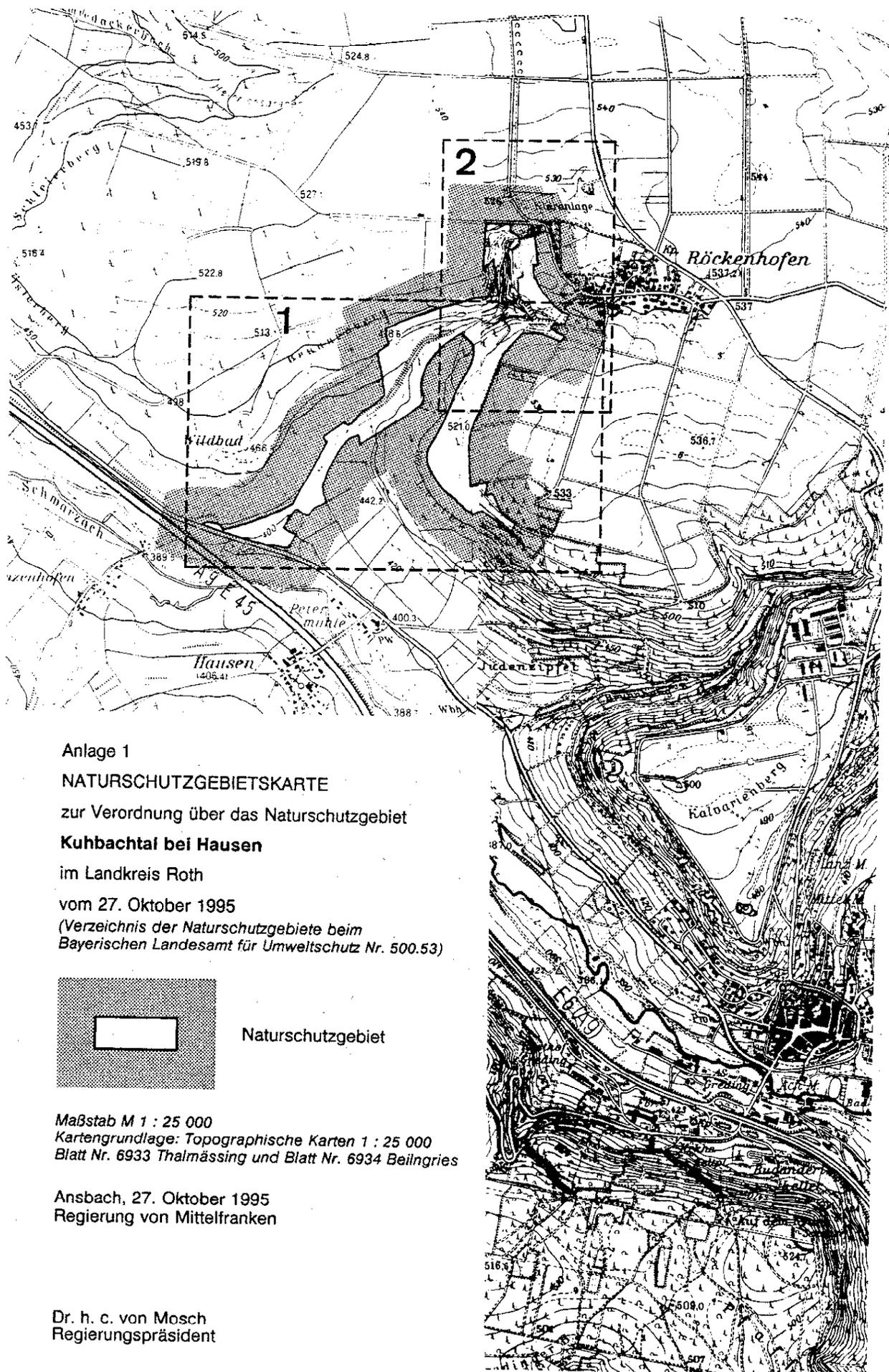
Diese Verordnung tritt am 6. November 1995 in Kraft.

Ansbach, 27. Oktober 1995

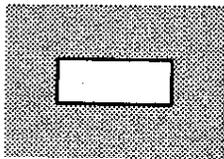
Regierung von Mittelfranken
Dr. h. c. von Mosch
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage 1 s. S. 154,
Anlage 2 s. S. 156 - 158)

MFrABI S. 152



Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Kuhbachtal bei Hausen
 im Landkreis Roth
 vom 27. Oktober 1995
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.53)



Naturschutzgebiet

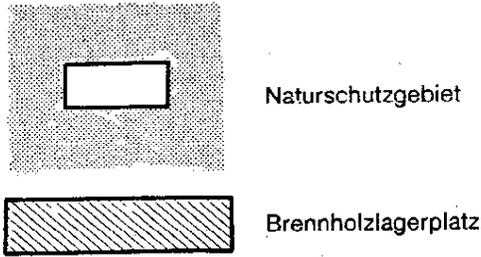
Maßstab M 1 : 25 000
 Kartengrundlage: Topographische Karten 1 : 25 000
 Blatt Nr. 6933 Thalmässing und Blatt Nr. 6934 Beilngries

Ansbach, 27. Oktober 1995
 Regierung von Mittelfranken

Dr. h. c. von Mosch
 Regierungspräsident

Anlage 2
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Kuhbachtal bei Hausen
 im Landkreis Roth

vom 27. Oktober 1995
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.53)



Maßstab M 1 : 5 000
 Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000
 NW 4518 und 4519

Ansbach, 27. Oktober 1995
 Regierung von Mittelfranken

M. Mosch
 Dr. h. c. von Mosch
 Regierungspräsident

